

# Satzung GRÜNE JUGEND Kreisverband Schleswig-Flensburg

## § 1 Sitz und Name

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Schleswig-Flensburg (kurz GJ SL-FL).
- (2) Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Flensburg ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Kreis Schleswig-Flensburg und Kreisverband der Grünen Jugend Schleswig-Holstein. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.
- (3) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Flensburg ist Schleswig.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Flensburg kann jede natürliche Person unter 28 sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied ist.
- (2) Der Eintritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
- (3) Die Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Flensburg steht auch Nichtmitgliedern offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht ist jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.
- (4) Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes Schleswig-Holstein und des Bundesverbands.<sup>1</sup>

## § 3 Organe

Die GRÜNE JUGEND Schleswig-Flensburg hat folgende Organe:<sup>2</sup>

- Kreismitgliederversammlung
- Vorstand

## § 4 Kreismitgliederversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Flensburg ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Da sowohl die Aufnahme als auch der Ausschluss von Mitgliedern auf Bundes- und Landesebene geregelt wird, kann man hier auf diese Stellen verweisen und muss keine eigenen Regeln festschreiben.

<sup>2</sup> In etwas größeren Kreisverbänden kann es sinnvoll sein, Arbeitsgruppen als Organe hier mit aufzunehmen

<sup>3</sup> In großen Kreisverbänden kann es sinnvoll sein, diese Zahl höher anzusetzen.

- (3) Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.<sup>3</sup>
- (4) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:<sup>4</sup>
  - a. Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Flensburg.
  - b. Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.
  - c. Sie verabschiedet den Haushalt.
  - d. Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.
  - e. Sie wählt den Kreisvorstand.
  - f. Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.
- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, alleine oder in Gruppen sowie alle Organe des Kreisverbands.
- (7) Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung möglich.<sup>5</sup>
- (8) Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.<sup>6</sup>
- (9) Abstimmungen sind offen durchzuführen.
- (10) Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn dann noch immer Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Schleswig-Flensburg nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Schleswig-Flensburg.

---

<sup>3</sup> Es kann immer mal passieren, dass kurzfristig ein Beschluss gefällt werden muss, beispielsweise zu Koalitionsverhandlungen im Gemeinde- oder Stadtrat. In diesen Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Wichtig dabei ist, dass das Ereignis, das die dringliche Kreismitgliederversammlung begründet, nach der regulären Einladungsfrist liegt und eine ordnungsgemäß eingeladene Kreismitgliederversammlung nicht möglich ist (das kann bspw. dann der Fall sein, wenn das Ereignis, zu dem man Stellung beziehen will, plötzlich sehr schnell eintritt).

<sup>4</sup> Wenn standardmäßig Delegierte gewählt werden müssen, bspw. in Gremien der Landesebene oder den Grünen, kann auch das zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung zählen.

<sup>5</sup> In größeren Kreisverbänden sollte diese Frist verlängert werden, beispielsweise auf 2 Tage vor der Mitgliederversammlung, um Debatten und Antragsverhandlungen im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu ermöglichen.

<sup>6</sup> Diese Regelung gewährleistet, dass alle Mitglieder mindestens zwei Wochen Zeit haben sich zu überlegen, ob sie zur Kreismitgliederversammlung kommen wollen, die die Satzung ändert.

- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen (1 FINTA\*-Platz, 1 offener Platz), eine organisatorische Geschäftsführung und bis zu vier Beisitzer\*innen<sup>7</sup>.
- (3) Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus FINTA\*-Personen bestehen.<sup>8</sup>
- (4) Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.

## **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Solange die Kreismitgliederversammlung durch eine Satzungsänderung nichts anderes beschließt, bündelt sich in den Aufgaben der Organisatorischen Geschäftsführung die Aufgaben der\*des Schatzmeister\*in und der politischen Geschäftsführung.  
Ist diese Stelle vakant, verwaltet der\*die Schatzmeister\*in von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg in ständiger Absprache mit dem Kreisvorstand der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Flensburg die Finanzen der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Flensburg.

## **§ 7 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Beschlossen wurde die Satzung in ihrer Grundfassung auf der Gründungsversammlung der GRÜNEN JUGEND Schleswig-Flensburg am 08.09.2023 in der Kreisgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Schleswig-Flensburg, Kornmarkt 12, 24837 Schleswig.

Die Satzung wurde zuletzt am XX geändert. Mit Beschluss der Satzung tritt diese in der geänderten Fassung sofort in Kraft.

---

<sup>7</sup> In kleinen Kreisverbänden reicht es häufig aus, einen Vorstand aus 3-5 Menschen zu haben. In größeren kann es sinnvoll sein, auch das Amt der politischen Geschäftsführung zu wählen. Innerhalb des Vorstands sollten ggf. Verantwortlichkeiten vergeben werden wie bspw. für die Umsetzung der Geschlechterstrategie.

<sup>8</sup> Diese Regelung gewährleistet, dass in jedem Vorstand mindestens zwei Frauen, inter, nicht-binären, trans und asexuellen Personen sein müssen.